Förderrichtlinie der Stadt Dinklage

Zur Reduzierung des Gewerbeleerstandes in der Dinklager Innenstadt

Ziel des Förderprogramms ist die Steigerung der Attraktivität und Belebung des Zentrums in Dinklage und damit Reduzierung der gewerblichen Leerstände.

So gewährt die Stadt Dinklage im Rahmen von Neugründungen / Start-ups eine Förderung in Form eines monatlichen Mietzuschusses bei Neuvermietung unter den nachfolgend genannten Bedingungen, um einen Anreiz und eine Unterstützung zu einer Neueröffnung zu schaffen.

Fördergegenstand

Die Förderung erfolgt in Form eines monatlichen Mietzuschusses.

Gefördert werden Neueröffnungen, Neuansiedlungen und Start-ups aus den Bereichen Einzelhandel und Gastronomie. Weitere Förderungen, wie zum Beispiel Dienstleistungen, Handwerk mit Verkauf sowie freie Berufe, können ausgesprochen werden, wenn der Vermeidung/Beseitigung eines Leerstandes eine herausgehobene Bedeutung zukommt und das Vorhaben zu einer Belebung und Vielfältigkeit des Fördergebietes beiträgt.

Fördergebiet

Das Fördergebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Richtlinie ist, farblich dargestellt. Bezuschusst werden nur Vorhaben, die innerhalb dieses Gebietes liegen.

Höhe und Zeitraum des Zuschusses

Gefördert werden 50 % der monatlichen Nettokaltmiete, jedoch maximal 500 €/Monat, über einen Zeitraum von 15 aufeinanderfolgenden Monaten.

Die Auszahlung des Mietzuschusses erfolgt mit Beginn des Mietverhältnisses und endet automatisch nach 15 Monaten, außer das Mietverhältnis wird vorzeitig aufgelöst und/oder der Betrieb eingestellt oder nie aufgenommen. Dies ist unverzüglich anzuzeigen.

Allgemeine Förderbedingungen/ -voraussetzungen

- Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht. Die Stadt Dinklage entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- Das Vorhaben muss zur gewünschten Belebung und Vielfältigkeit der Innenstadt beitragen, einen Mehrwert für die Dinklager Innenstadt bzw. die Bürger haben und darf nicht zu Trading-Down-Effekten führen. Das bestehende Angebot soll dabei gestärkt und ergänzt werden. Innovative und interessante Nutzungskonzepte sind gewünscht. Vorhaben, die in Dinklage noch nicht zu finden sind, wird der Vorzug gegeben.
- Ausgeschlossen ist eine Förderung von
    - Vergnügungsstätten
    - Überregional agierende Filialisten
    - Umsiedlung von bereits in Dinklage bestehende Unternehmen mit Ladenlokal
    - Neuansiedlungen, Neueröffnungen und Start-Ups in den Bereichen Gastronomie, Einzelhandel, Dienstleistungen und Handwerk mit Verkauf, die bereits mehrfach in der Dinklager Innenstadt vorhanden sind
- Erforderliche Genehmigungen zum Betrieb des Ladenlokals liegen vor.
- Die Förderung erfolgt nur für leerstehende Ladenlokale im Erdgeschoss.
- Der Antrag muss vor Abschluss eines Mietvertrages gestellt werden. Kommt kein Mietverhältnis zustande, verliert der Förderbescheid seine Gültigkeit.
- Der Mietvertrag muss für mindestens zwei Jahre geschlossen werden und ist vor Auszahlung des Zuschusses von Mieter und Vermieter unterschrieben bei der Stadt Dinklage vorzulegen.
- Wird das Mietverhältnis vorzeitig, während des Zeitraums der Förderung, aufgelöst, so endet zu diesem Zeitpunkt auch die Förderung. Ein eventuell bereits für den Folgemonat ausgezahlter Zuschuss ist dann zurückzuzahlen.

Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Existenzgründer/-innen (Einzelpersonen, Personengesellschaften und juristische Personen). Der Antragsteller muss sowohl Mieter der Gewerbeeinheit und gleichzeitig Betreiber sein.

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular („....“) bei der Stadt Dinklage einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Businessplan (vollständig und schlüssig)
- Mietvertragsentwurf, aus dem die Lage, die Ladenfläche und der Mietpreis des Objekts, sowie die geplante Mietdauer hervorgehen

Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt Dinklage im Rahmen dieser Richtlinie über die Anträge. Sie werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Bei einer positiven Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage der o.g. Belege und Nachweise.

Rückforderungsmöglichkeit

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen und bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zu erstatten.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Beschluss des Rates der Stadt Dinklage vom_____.

Dinklage, den

Der Bürgermeister

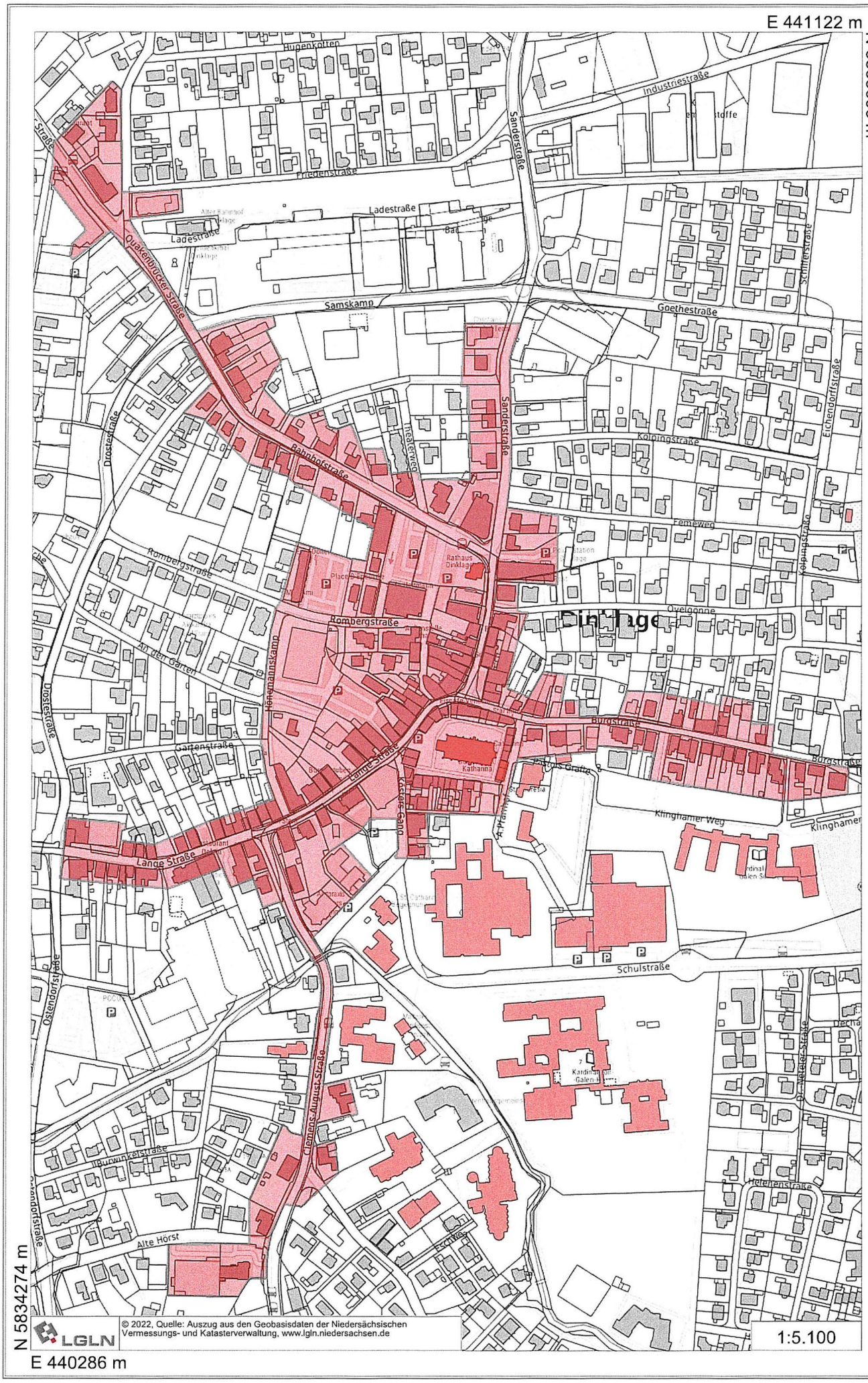
E 441122 m
N 5835606 m
Industriestraße
Sanderstraße
Friedenstraße
Ladestraße
Quakenbrücker Straße
Samskamp
Goethestraße
Schifferstraße
Eichendorfstraße
Kolpingstraße
Femeweg
Theaterweg
Bahnhofstraße
Rombergstraße
Droste-Straße
Hengemannskamp
An der Garten
Gartenstraße
Lange Straße
Burgstraße
Klinghamer Weg
Schulstraße
Clemens-August-Straße
Ostendorfstraße
Beurwinkelstraße
Alte Horst
Helenenstraße
Dinklage
Ovelgonne
Katharina
Kardinal Galen-H
LGLN
© 2022, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.niedersachsen.de
1:5.100
N 5834274 m
E 440286 m